- Zu Ziff. 12 Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern (S. 56)
- 5.1. Neu aufgenommen werden die Kennziffern:
 - Beschäftigte für Forschung und Entwicklung
 (VbE) im Jahresdurchschnitt gesamt
 0939
 - Bestandsänderungen an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen per 31.12.
 0820

für die Spalte 3 — verkürzter Planentwurf der Kombinate und Ministerien für die Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Kennziffer 0820 ist in einer Leerzeile des Vordruckes 0500 auszuweisen.

- 5.2. Die Spalte 2 Hauptkennziffern der Kombinate wird ergänzt um die Kennziffer
 - "Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln 0532"
- 5.3. Die Spalten 4 und 5 Territoriale Planinformationen und Informationen für Komplexberatungen werden ergänzt um die Kennziffern

Eiidbestand Bruttowert der Grundmittel 0301 Ausrüstungen von 0301 _ 0302

Die Kennziffern sind in Leerzeilen des Vordruckes 0500 auszuweisen.

- Zu Ziff. 14.1. Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche (S. 63)
- 6.1. Neu aufgenommen werden die Kennziffern:
 - Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe je 100 M Warenproduktion (ohne Industrieanlagenbau)

6256

Die Kennziffer gilt für die Vordrucke der Industrie, des Bauwesens, der reduziert planenden Industrie und des Bauwesens, der Landwirtschaft sowie des Verkehrswesens (x²)

gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen

0195

— leistungsunabhängige Erlöse

0196

nicht zu planende Kosten des Basisjahres 0197

Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Industrie, des. Bauwesens, der reduziert planenden Industrie und des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens (x^2) sowie der ÖVW.

 PFA- bzw. HFA-pflichtige Grundmittel (Nettowert)

0318

 Durchschnittsbestand an PFA- bzw. HFApflichtigen noch nicht abgeschlossenen Investitionen

0320

Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Industrie, des Bauwesens, des Handels, der Landwirtschaft und des Verkehrswesens (x²).

 Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe des Industrieanlagenbaus

stoffe des Industrieanlagenbaus 1929 Die neu aufgenommenen Kennziffern sind in Leer-

zeilen der Vordrucke auszuweisen.

Folgende Kennziffern werden im Geltungsbereich

- 6.2. Folgende Kennziffern werden im Geltungsbereich bzw. in der Anwendung verändert:
 - Durchschnittsbestand an PFA- bzw. HFApflichtigen Grundmitteln (Bruttowert)
 nicht Nettowert

0319

Die Kennziffer ist nur in der Preisbasis 1 auszuweisen

 Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen

0914

 Gewinnung vön Arbeitskräften durch Einsparung von Arbeitsplätzen für andere Betriebe (Pers.) von 0914

0942

Werktätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeitserschwernisse abgebaut werden

0980

 Arbeitsplätze, die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts um- bzw. neugestaltet werden

0915

Die Kennziffern gelten für die Vordrucke der Landwirtschaft.

 Kosten f
ür Energie, Brenn- und Kraftstoffe

0173

Die Kennziffer gilt auch für den Vordruck der in reduziertem Umfang planenden Kombinate und Betriebe des Bauwesens.

- Zuführungen zum Instandhaltungsfonds 0219
- Für Generalreparaturen von 0219

0220

Die Kennziffern sind auch von den in reduziertem Umfang planenden Betrieben der Industrie und des Bauwesens sowie der ÖVW zu planen und in Leerzeilen der Vordrucke 0502 und 0505 auszuweisen.

6.3. Zu Ziff. 14.2.5. (S. 76)

Auf genommen wird folgende Festlegung:

0318 PFA- bzw. HFA-pflichtige Grundmittel (Nettowert)

Die PFA- bzw. HFA-pflichtigen Grundmittel zu Nettowerten sind wie folgt zu berechnen:

Anfangsbestand zu Nettowerten zuzüglich Grundmittelzugänge

Nettowert zum Zeitpunkt des Zugangs Monate der X2

Nutzung . I

abzüglich der Abgänge an Grundmitteln

Nettowert zu Beginn des Jahres Monate nach \
// Abgang

II. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil A Abschnitt3 (S. 109) der Planungsordnung:

- In Ziff. 2.2. (S. 110) wird Abs. 2 wie folgt ergänzt: Die zuständigen Bankorgane sind berechtigt, bei auftretenden Problemen von den Betrieben den "Nach-Gesamtentwicklung Kennziffern weis zur wichtiger sowie der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen wissenschaftlich-technischen Fortdes schritts" (Vordruck 060 gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens) anzufordern.
- In Ziff. 3 (S. 112) werden folgende Berechnungsvorschriften der Kennziffern neu gefaßt bzw. ergänzt:
- 6.1. Relative Senkung des Produktionsverbrauchs (ohne Industrieanlagenbau)

6254

Produktionsverbrauch

$$\begin{array}{l} [0102 + 0162 + 0217 - (1922 + 1923 + 1924)] \\ \text{1} \end{array} \bullet \\ \begin{array}{l} \frac{19693 \pm 9820 - (1901 \pm 1921)]!}{[0503 \pm 0820 - (1901 \pm 1921)]0} \end{array}$$

-[0102 + 0162 + 0217 - (1922 + 1923 + 1924)]! in M

Relative Senkung des Produktionsverbrauchs in M

 $\frac{\text{[0102 + 0162 -f 0217 - (1922 + 1923 + 1924)]})}{[0102 + 0162 -f 0217 - (1922 + 1923 + 1924)]}) \frac{[0503 \pm 0820 - (1901 \pm 1921)]!}{[0503 \pm 0820 - (1901 \pm 1921)]0}$